

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3

Ausgegeben Oppeln, den 20. Januar 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ Staatsanleihe von 1881, S. 19; Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, S. 19; Aufbeschlagsdrückungen, S. 20; Vereinigung der domänenständlichen Gutsbezirke Schmarzt III und V in Ober Schmarzt, Kr. Kreuzburg, S. 20; Verteilung der bei Mieselscha belegenen Gutsbesitzhebestelle nach Nadun, Kr. Gleiwitz, S. 21; Verpflichtung zum Militärdienst, §§ 32, 33 der Wehrordnung, S. 21; Erhöhung der Belohnung für Ermittlung der Mörder des Bantgehäusen Antol in Wdselewitz, S. 21; Errichtung einer Gutsbesitzhebestelle in Rattowitzerhaid, S. 21; Pferde pp. Vorterie des Komitees des Stettiner Feinmarkts, S. 21; desgleichen des Ulster Reutvereins, S. 21; landesp. Anordnung, betreffend Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche im Kreise Neustadt pp., S. 22; desgl. im Kreise Cosel u. Ratibor, S. 22; Auffündigung von ausgeliehenen 4% u. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 23; Schließung der Wasserumschlagstellen in Hovelwitz und Malisch Oderbafsen, S. 25; Auslösung von Dubliner Kreisobligationen, S. 25; Ungemeindung von Parzellen zwischen den Gemeindef. Kr. Biesau u. Schmalz, Kr. Neutheben, S. 25; Sgl. höhere Maschinenbauerschule in Breslau, S. 25; Ungemeindung von Parzellen zwischen Guts- und Gemeindebezirk Kandzin-Pogorzelsk, Kr. Cosel, S. 25; Statut für den Spritzenverband Leusber, Kr. Neustadt, S. 25; Anders-Stiftung zur Ausbildung von Waisenknaben in Breslau, S. 27; Nachtrag zum Statut für den Spritzenverband Schwientochlowitz, Kreis Neutheben, S. 27; Viehscheun, S. 28; Personalmeldungen, S. 28.

Sonderbeilage: Statut für die Pflanzpflichtversicherungsanstalt der Schles. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

959. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in

Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seeehandlung (Preussische

Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafen-

straße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse

in Berlin O 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen,

Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und

hauptamtlich verwaltete Forstassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichs-

bankstellen und sämtliche mit Kasseneinrich-

tung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postassen, an deren Sitz

sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen

die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzu liefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhand gekommen sind.

Berlin, den 19. November 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 2754. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstassen bezogen werden können.

Oppeln, den 28. November 1910.

Königliche Regierung.

K. B. I 3398. Behrend.

51.

Aenderung

der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist unter V im ersten und letzten Satze hinter „Knallkörte“ einzuschalten: „und Knallkapseln“.

2) Im § 8 „Drucksachen“ ist der Abs. VII wie folgt zu ändern:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.

3) Im § 12 „Pakete“ ist der Abs. II wie folgt zu ändern:

Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.

4) Im § 19 „Nachnahmewendungen“ ist am Schlusse des Abs. I hinzuzufügen:

Bei Verwendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmefarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmefarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postcheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postfachämtern zu demselben Preise abgegeben. Auch von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordruck mit den durch die Post ausgegebenen Formularen übereinstimmen.

5) Im § 19 Abs. II ist statt des letzten Satzes zu setzen:

Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Bemerkte auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketadressen und Nachnahmefarten ist die Angabe des Namens und Wohnort des Absenders nicht erforderlich.

6) Im § 19 Absatz VI ist in Zeile 9 hinter dem Worte „Falle“ ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

soweit nicht ohnehin Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu verwenden sind (1).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1910.

Der Reichskanzler,

Im Vertretung:

Kratke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

52. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Puffschlagprüfungen (Amtsblatt für

1904 Seite 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im I. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Puffschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission am Montag, den 20. Februar d. Js., vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Max Nauchel zu **Oppeln**, Krakauerstraße;

2. vor den Prüfungskommissionen:

a. zu **Leobschütz** am Freitag, den 3. März d. Js., vormittags 11¹/₂ Uhr,

b. zu **Reiße** am Sonnabend, den 4. März d. Js., vormittags 11¹/₂ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorstehenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Bernbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Puffschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. Ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorstehenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Zünnungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Zünnung angehören oder bei einem zur selbstständigen Ausübung des Puffschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Zünnungen zu Leobschütz oder Reiße entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 9. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

17 VII. 8 Graf von Stofch.

53. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember v. Js. zu genehmigen geruht, daß die domänenfiskalischen Gutsbezirke Schwardt III und Schwardt V im Kreise Kreuzburg OS. zu einem domänenfiskalischen Gutsbezirk mit dem Namen

„Ober-Schwardt“

vereinigt werden.

Die Vereinigung tritt vom 1. April 1911
in Kraft.

Oppeln, den 11. Januar 1911.
Der Regierungspräsident.

J. B.

Id XI. 71. Graf von Stojch.

54. Auf Grund der mir durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12/60 — erteilten allgemeinen Ermächtigung habe ich dem Kreise Ost-Gleiwitz die Genehmigung erteilt, die an der Kreischauffee von Malapane nach Peiskretscham mit einer Abzweigung von Kielešcha in der Richtung auf Tarnowitz (frühere Renardstraße) bei Kielešcha belegene Chauffeegeldbestelle nach Radun an die Einmündung der Kreischauffee Kottlischowitz-Radun in die frühere Renardstraße bei Kolonie Radun zu verlegen. An dieser Hebestelle darf — wie bisher an der Hebestelle bei Kielešcha und an der früher im Dorfe Radun vorhandenen Hebestelle, die im Jahre 1893 eingegangen ist — das tarifmäßige Chauffeegeld für eine Meile erhoben werden.

Von den Bewohnern von Gut und Dorf Radun und von Kielešcha darf bei ihren Fahrten nach und von Ketsch nur das tarifmäßige Chauffeegeld für eine halbe Meile erhoben werden; den Einwohnern von Kolonie Radun wird bei ihren Fahrten nach und von Ketsch Zollfreiheit gewährt.

Oppeln, den 11. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ic XXI 10. Erbslösh.

55. Ich bringe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß junge Männer, die sich vor Erfüllung der Militärpflicht anfassig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden.

Ich mache in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 32, 4 und § 33, 2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 aufmerksam.

Die Herren Vandräte und die Herren Oberbezugs Ersten Bürgermeister der Stadtkreise werden erucht, die Bekanntmachung im Kreis- (Stadt-) Blatt zu veröffentlichen, auch dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Notiz im lokalen Teile der Blätter erscheint.

Oppeln, den 12. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ia XXIII 56. Erbslösh.

56. Die durch meine Bekanntmachung vom 24. Dezember 1910 (Amtsbl. S. 491 Nr. 1027) für die Ermittlung der Mörder des Bankgehilfen Franz Aniol in Myslowitz ausgesetzte Belohnung von 1000 M. wird hiermit auf

— 3000 Mark —

erhöht.

Oppeln, den 12. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Ia VI. 214. von Schwerin.

57. Auf Grund der mir durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12/60 — erteilten allgemeinen Ermächtigung habe ich dem Landkreise Kattowitz die Genehmigung erteilt, auf der Kreischauffee von Kattowitz bis zur Plejer Kreisgrenze in der Richtung auf Petrowitz in Kattowitzerhalde an der am meisten südlich gelegenen Stadtgrenze von Kattowitz gegenüber dem Florian Badurischen Wohnhause eine Chauffeegeld-Nebenhebestelle zu errichten. Wenn an der alten Chauffeegeldhebestelle in Kattowitzerhalde der Chauffeegeld entrichtet ist, so unterbleibt die Erhebung an der Nebenhebestelle, und umgekehrt unterbleibt die Zollerhebung an der alten Hebestelle, sofern der Zoll an der Nebenhebestelle bezahlt worden ist.

Oppeln, den 13. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ic XXI 4. Erbslösh.

58. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des Stettiner Pferdemarkts zu Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1911 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 136000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juni 1911 stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstanden wird.

Oppeln, den 14. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I C. VII 66. von Lucanus.

59. Der Herr Minister des Innern hat dem Tilfiter Kennverein die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im September 1911 in Tilfit stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 1645 Gewinne im Gesamtwerte von 41600 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im September 1911 in Tilfit-Dwischaden stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge

zu tragen, daß der Betrieb der Hofe nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Januar 1911.
Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII 74. Schramm.
60. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Sinsdorf und Wascheiditz im Kreise Neustadt unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bzw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulassen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stallüren und Gehöftselingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Ortschaften Grabine, Kohlisdorf, Sorndorf, Jellin, Kujau, Moschen, Vegelsdorf, Conschitz, Dresnitz, Bogosch, Zellewitz, Klein Braunsen, Geuder, Krewitz, Schartowitz, Ober Schartowitz, Kröschendorf, Gildgülden, Deutsch Kasselwitz, Ragwitz, Schlogowitz,

Poln. Obersdorf, Josefsgrund, Dittersdorf, Bilkau, Deutsch Mülken, Alt Jütz, Groß Braunsen, Müllsdorf, Schmitzsch, Elguth, Ottot, Ernestinberg, Motrau, Radstein, Kröbusch, Glabnik, Schoenowitz, Neudorf, Polnisch Mülken, Blaschewitz, Weingasse, Oberglogau, Hinterdorf, Alt und Neu Rutenborn, Friedersdorf, Beschütz, Repech, Zowade, Kerpen und Kosnodan im **Kreise Neustadt**, Gläsen, Thomnitz und Schoenau, im **Kreise Leobischütz**, Bichowitz, Puschine, Pleischütz und Klein Schnellendorf im **Kreise Falkenberg**.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Viehstandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausführgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorzuerigenden Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf **durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auktionen von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Urspurszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 12. **Zu** widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 17. Januar 1911.
Der Regierungspräsident.

J. B.

II XII. 122. Graf von Stosch.
61. Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der

im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Birawa im Kreise Cosel unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bzw. durch die im § 1 bezeichnete Dorschaft ist verboten.

§ 3. In der im § 1 bezeichneten Dorschaft sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckter Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Dorschaften Sackenhorst, Ortowitz, Bibschau, Dziergowitz, Przewos, Dzielnit, Roschowitzdorf, Miesnaldin, Bittschinit, Sakrau, Stöblau, Sudowitz, Krzanowitz, Dembowa, Langleben, Kobelwitz, Brzejes, Alt Cosel, Landemierz, Giffel und Roschowitzwald im Kreise Cosel, Solarnia und Ruda im Kreise Ratibor, und die zu obigen Dorschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp. bilden einen zusammenhängenden Beobachtungsbezirk.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtwieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden

Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (bei der Ueberführung nach Orten mit öffentlichem Schlachthaus auch die Schlachthausverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtwiebes sofort bei der Erstellung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Dorschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Urspurszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 323 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 18. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. f. XII. 126. Graf von Stojf.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

926. Auffündigung von ausgelosten 4% und 3 1/2% Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentendankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1911 einzulösenden Rentendriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

172 Stück Lit. A. à 3000 Mark
(1000 Taler).

Nr. 548. 606. 895. 1159. 1527. 1705. 1729.
2285. 2302. 3206. 3257. 3335. 3570. 3735. 3879.
4001. 4194. 4506. 4562. 5310. 5423. 5992. 6064.

6385.	6444.	6833.	6913.	6963.	6981.	7057.	7087.
7219.	7252.	7340.	7380.	7382.	7654.	8058.	8294.
8461.	8839.	9255.	9537.	9601.	9654.	9688.	9725.
9819.	10014.	10269.	10335.	10405.	10504.	10573.	
10757.	10827.	10972.	11250.	11312.	11352.		
11663.	11693.	11823.	11910.	11978.	12016.		
12146.	12148.	12410.	12449.	12726.	12811.		
13019.	13055.	13196.	13259.	13611.	13780.		
13788.	13927.	14296.	14501.	15098.	15587.		
15967.	16169.	16183.	16676.	16963.	17265.		
17304.	17324.	17392.	17627.	17871.	17982.		
18003.	18022.	18498.	18963.	18973.	19053.		
19270.	19310.	19343.	19431.	19593.	19742.		
20042.	20070.	20519.	20530.	20556.	20594.		
20658.	20666.	20897.	20964.	21073.	21079.		
21098.	21161.	21375.	21626.	21765.	22113.		
22293.	22343.	22584.	22705.	22920.	22924.		
23198.	23267.	23377.	23563.	23636.	23778.		
24025.	24160.	24573.	24578.	25127.	25434.		
25644.	26000.	26161.	26325.	26639.	26840.		
26558.	26883.	27093.	27366.	27452.	27470.		
27471.	27509.	27536.	27729.	27824.	27885.		
28244.	28334.	28540.	28586.	28853.	28863.		
28971.	29266.	29472.	29480.				

45 Stück Lit. B à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 14.	732.	1342.	1374.	1435.	1524.	1643.	
1701.	1789.	1848.	2177.	2382.	2385.	2505.	2548.
2594.	2765.	2773.	2820.	2895.	3238.	4024.	4093.
4290.	4651.	4732.	4832.	4976.	5126.	5384.	5638.
5877.	6125.	6203.	6288.	6354.	6791.	6987.	7149.
7180.	7206.	7207.	7246.	7338.	7360.		

177 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 289.	329.	438.	448.	472.	499.	548.	
614.	796.	809.	923.	1475.	1611.	1747.	1911.
2065.	2478.	2508.	2889.	2903.	2982.	3186.	3256.
3472.	3969.	4446.	4591.	4697.	4942.	5033.	5455.
5751.	5853.	5863.	5864.	5877.	6060.	6092.	6093.
6505.	6711.	6864.	6914.	7076.	7107.	7229.	7470.
7497.	7539.	7818.	8345.	8764.	8942.	9095.	9423.
9646.	9822.	10105.	10196.	10273.	10281.	10347.	
10370.	10405.	10479.	10517.	10547.	10582.	10892.	
10968.	11082.	11135.	11395.	11503.	11771.		
11979.	12180.	12381.	12560.	12589.	12667.		
12710.	12993.	13070.	13464.	13726.	13740.		
13861.	14041.	15359.	15402.	15901.	16113.		
16250.	16309.	16487.	16988.	17534.	17623.		
17643.	17781.	17855.	18054.	18123.	18253.		
18394.	18413.	18528.	18601.	18873.	18943.		
19160.	19217.	19953.	20000.	20706.	20776.		
20978.	21040.	21125.	21218.	21263.	21314.		
21668.	21676.	22154.	22209.	22365.	22387.		
22416.	22679.	22750.	22849.	22855.	22880.		
23475.	23532.	23582.	23870.	24007.	24031.		
24322.	24408.	24547.	24616.	24677.	24838.		
24952.	24983.	25073.	25137.	25555.	25710.		
25843.	25940.	26314.	26385.	26411.	26406.		

26554.	26555.	26647.	26654.	27013.	27117.		
27177.	27269.	27349.	27356.	27411.	27504.		
27512.	27554.	27566.	27572.	27637.	27639.	27642.	
138 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).							
Nr. 89.	168.	240.	448.	630.	652.	678.	813.
1219.	1579.	1673.	1724.	2040.	2080.	2378.	2400.
2552.	2636.	2669.	2691.	2801.	2887.	3265.	3913.
4010.	4143.	4372.	4428.	4520.	4528.	5013.	5029.
5359.	5442.	5534.	6314.	6449.	6678.	6746.	6946.
7047.	7146.	7245.	7551.	7649.	7832.	7982.	8542.
8751.	8888.	9424.	9769.	9979.	10162.	10249.	
10272.	10487.	10488.	10498.	10545.	10701.		
10773.	10867.	10979.	11067.	11093.	11521.		
11652.	11809.	11813.	12038.	12042.	12701.		
12927.	13404.	13649.	13991.	14026.	14565.		
14671.	14759.	15103.	15150.	15335.	15758.		
16225.	16282.	16414.	16662.	16749.	16789.		
16896.	16971.	17015.	17281.	17285.	17297.		
17499.	17590.	17629.	17752.	17777.	17915.		
18036.	18151.	18202.	18219.	18410.	18533.		
18572.	18754.	18880.	18897.	18905.	19064.		
19576.	19589.	19688.	19823.	19914.	19987.		
20113.	20220.	20309.	20471.	20493.	20651.		
21079.	21144.	21149.	21288.	21332.	21350.		
21391.	21416.	21537.	21562.	21615.			

1 Stück Lit. E. über 30 Mark. Nr. 22203.

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

- 11 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 154. 172. 206. 212. 478. 589. 592. 790. 809. 855. 962.
- 1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 247.
- 4 " " N. à 300 M. Nr. 304. 430. 867. 1211.
- 3 Stück Lit. O. à 75 M. Nr. 147. 280. 379.
- 2 " " P. à 30 M. Nr. 12. 47.
- 1 " " T. über 75 M. Nr. 4.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1911** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **1. April 1911** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hieselbst — oder bei der königlichen Rentenbankkassa in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die Zinsischeine Reihe 8 Nr. 10 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P, die Zinsischeine Reihe 3 Nr. 8 bis 16, dem Rentenbriefe Lit. T die Zinsischeine Reihe 2 Nr. 5 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kass'n einzufenden, worauf die Ueberweisung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1911 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingeleisteten Zinsscheine wird bei der Auszahlung von Nennwerten der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

62. Der Verkehr auf den staatlichen Wasserumschlagstellen in Babelwitz und Maltsch Odershausen wird am 14. d. Mts. geschlossen.

Die Wiedereröffnung wird f. Zt. betannt gemacht werden.

Breslau, im Januar 1911.

Königliche Eisenbahndirektion.

63. Auslösung der Lubliner Kreisobligationen.

Bei der diesjährigen Auslösung von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu $3\frac{1}{2}$ v. H. verzinslichen Kreisanleihscheinen sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe B. Nr. 4, 7, 21, 26, 28, 29, 35, 36, 40, 43, 44, 45, 49, 67, 68, 70, 72, 74, 76, 79, 81, 86, 114, 120, 122, 126, 132, 137, 141, 143 und 149 zu je 500 Mark,

Buchstabe C Nr. 36 zu 200 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse oder beim Schlesischen Bankverein in Breslau vom 1. Juli 1911 ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem gedachten Fälligkeitstermine auf.

Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital gefürzt werden.

Von den zur Einlösung per 1. Juli 1910 gelosten Kreisobligationen ist noch rückständig Buchstabe C. Nr. 71 über 200 Mark.

Lublin, den 10. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Schaer.

64. Bekanntmachung. Der unterzeichnete Kreis Ausschuß hat auf Antrag und mit Zustimmung der Beteiligten aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891

und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1887 in seiner Sitzung am 5. Januar 1911 beschlossen, die nachbezeichnete, bisher zum Gemeindebezirk Deutsch Biekar gehörige Wegeparzelle und zwar Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 239/197 von dem Gemeindebezirk Deutsch Biekar abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Scharley zu vereinigen.

Als Zeitpunkt für die Umgemeindung wird der 1. April 1911 bestimmt.

Beuthen, den 11. Januar 1911.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Beuthen.

J. B.

Dr. Popitz, Regierungsassessor.

N. N. Nr. 13200.

65. Königliche höhere Maschinenbauerschule in Breslau.

Die Schule für Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 6 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 3. April 1911.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

66. Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis Ausschuß in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1910 beschlossen, die Parzellen Nr. 298/13 und 297/12 Grundbuch Band I Blatt 1/K Kartenblatt 1 der Gemarkung Bezeges Forstrevier in Größe von 2 ha 12 ar 98 qm und 81 qm von dem Gutsbezirk Kandrzin-Pogorzellek abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Kandrzin-Pogorzellek zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Göfel den 4. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

von Knebel-Doberitz, Regierungsassessor.

67. Statut

für den aus den Gemeinden Leuber, Klein Bramsen und dem Gutsbezirk Klein Bramsen gebildeten Spritzenverband Leuber.

§ 1. Die Gemeinden Leuber, Klein Bramsen und der Gutsbezirk Klein Bramsen bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitz der Verwaltung in Leuber.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes wird in der Weise gebildet, daß von den Ge-

meinden und dem Gutsbezirke für je angefangene 1000 Mk. veranlagter Grund- und Gebäudesteuer ein Vertreter gestellt wird.

Die Gemeinde- und der Gutsvorsteher gehören an erster Stelle der Verbandsvertretung an. Dieselben können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gemeindevorsteher des Spritzenstandortes. Ein stellvertretender Vorsitzender wird von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Ämter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichter erschienenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke, Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörige des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1a, 2 und 3 der Polizeiverordnung betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. September 1906 den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der im § 1b-1 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen

Gegenstände in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen. Ferner legt sie die Höhe der Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Gespanne, — außer den Gespannen für die Verbandspritze — ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und Gutsvorstehern nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bzw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Übungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Bespannung der Spritze erfolgt durch Gespanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und den Gutsbezirk des Verbandes nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer (siehe § 2) verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindefakten, aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen.

Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die Beireibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Änderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Ausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschlossen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreis Ausschuss in Kraft. Leuber, den 4. März 1911.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Klose, Striegan, Hein.

Klein Pramsen, den 4. März 1910.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Schuster, Klose, Düring.

Der Gutsvorstand.

(L. S.) J. B. Roßher.

Genehmigt.

Neustadt, den 20. Juli 1910.

Der Kreis Ausschuss.

von Holtz.

68. Bekanntmachung. Aus der unterzeichneten, unter Verwaltung des Magistrats zu Breslau stehenden Stipendienstiftung (begründet

von dem am 26. Mai 1884 zu Görlitz verstorbenen Landesältesten a. D. Adolph Anders) sollen in der nächsten Zeit 18 Stipendien im Jahresbetrage von je 400 Mark an ganz arme Waisenknaben vergeben werden, die in Waisenanstalten (ausschließlich sogenannter Rettungshäuser) oder in Familien untergebracht sind, um ihnen die Mittel zur Ausbildung in demjenigen Fache (Handwerk, Kunst oder Wissenschaft), zu dem sie ganz besonders befähigt erscheinen, zu gewähren.

Die Bewerber müssen aus der preussischen Provinz Schlesien gebürtig, dort erzogen, bürgerlich und christlich sein.

Die Gesuche sind von den Müttern oder Vormündern bis zum 15. März 1911 beim Magistrat zu Breslau unter der Bezeichnung „J. Nr. IXa 37/11“ einzureichen; den Gesuchen müssen nachstehende Papiere beigelegt sein:

1. die Geburtsurkunde und der Konfirmationschein,
2. ein Zeugnis der Ortsbehörde über ihre Vermögensverhältnisse, (Formulare hierzu sind im Mag.-Büro IX, Elisabethstraße 91, zu haben),
3. ein Zeugnis des zuständigen Regierungspräsidenten, daß beide Eltern des Bewerbers die Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche besitzen, oder bejense haben und christlichen Glaubens sind,
4. die Sterbeurkunden beider Eltern, oder des Vaters,
5. eine Bescheinigung von 2 Ärzten über Gesundheit und angemessene körperliche Ausbildung,
6. ein amtliches Zeugnis von drei Lehrern über hervorragende geistige Befähigung und Auffassungskraft, vereint mit Liebe zum Lernen,
7. eine Bescheinigung des Anstaltsvorstandes, daß Bewerber in einer Waisenanstalt, oder der Gemeindebehörde, daß er in einer Familie untergebracht, auch unter welchen Bedingungen, insbesondere gegen welches Entgelt die Unterbringung erfolgt ist,
8. eine Erklärung des Bewerbers und seiner Mutter oder seines Vormundes, welchem Fache, Handwerk, Kunst oder Wissenschaft er sich zu widmen gesonnen sei.

Ausbildung zum Militär und zur Theologie ist ausgeschlossen.

Waisenknaben, die beide Eltern verloren haben, genießen den Vorzug vor denen, deren Mutter noch am Leben ist; solche, die sich dem Lehrfache widmen wollen, sollen besonders berücksichtigt werden.

Bewerber, die sich einem Handwerk widmen wollen, müssen sich ausdrücklich verpflichten, daß Stipendium hauptsächlich zum Besuche guter Fach-

schulen zwecks mehr als gewöhnlicher Ausbildung zu verwenden.

Das Recht der Teilnahme soll sich auf höchstens acht Jahre erstrecken, mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre, jedoch erst nach erfolgter Konfirmation, beginnen und bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre dauern, vorausgesetzt, daß der Stipendiat die gemäß Nr. 8 bezeichnete Laufbahn mit Eifer und Erfolg fortsetzt, alljährlich die vorgeschriebenen Zeugnisse einreicht und den sonstigen Stiftungsbestimmungen, sowie den bei der Verleihung besonders gestellten Bedingungen entspricht.

Die Mütter oder Vormünder der Bewerber werden ersucht, den vorstehenden Bestimmungen aufs genaueste nachzukommen, da den Vorschriften nicht völlig entsprechende Gesuche keinerlei Berücksichtigung finden können.

Breslau, den 14. Januar 1911.

Anders-Stiftung

zur möglichst besten Ausbildung für besonders befähigte, arme, bürgerliche Waisenknaben christlicher Religion in Schlesien.

69.

Nachtrag

zum Statut für den Spritzenverband Schwientochlowitz vom 4. September 1888, bestätigt am 22. Oktober 1889.

Die Beteiligten haben folgende Abänderung des Statuts vereinbart:

Die §§ 2 und 8 erhalten nachstehende Fassung:

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus dem Gemeindevorsteher und einem von der Gemeindevertretung auf drei Jahre zu wählenden Gemeindevorsteher, sowie aus dem Gutsvorsteher des Ortsbezirks Schwientochlowitz oder einem von ihm ernannten Vertreter.

§ 8. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde und den Ortsbezirk Schwientochlowitz nach dem Verhältnis der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer verteilt und an die Kaffe des Verbandes abgeführt.

Schwientochlowitz, den 28. November 1910.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Oktober 1910.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher.

gez. Thannhelfer.

J. Nr. I. 6275/10.

Für den Ortsbezirk Schwientochlowitz.

Neudeck OS., den 5. Dezember 1910.

Guido Fürst von Donnersmarck'sche General-Direktion.

gez. Dr. Hölcher.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit gemäß § 131 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Stempelfrei mangels Vorhandensein einer Urchrift.

Beuthen, den 28. Dezember 1910.
(L. S.)

Namens des Kreisbauausschusses.
Der Vorsitzende.
gez. Trappenberg.

R. A. Nr. 12471,

70. Viehsuchen. Festgestellt.

Schweinefucht. Kreis Beuthen: Schwarzviehschände des Hausbesizers Peter Riech und Bergmanns Johann Krzenczyski in Dt. Piekar, Schwarzschiebestand des Hausbesizers Anton Uchotta in Birkenhain.

Schweinepest. Kreis Kattowitz: Schwarzschiebestand des Stellenbesizers Anton Fojzik in Michalkowik.

Rau- und Klauenfucht. Kreis Zaltenberg: In der Gemeinde Klein Sarne.

71. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Gestattet: dem Pfarrer Ludwig Hoffrichter zu Oberglögan und dem Oberleutnant d. L. a. D. Ernst von Wolkowsky-Biedau ebendasselbst, die Anlegung des von dem Patriarchen von Jerusalem ihnen verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe.

Verliehen: dem königlichen KreisSchulinspektor Reimann in Carlsruhe OS. der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte IV. Klasse, dem Mitgliede der Landwirtschaftskammer, Rittergutsbesizer Richard Ruba in Sobow, Kr. Lublinitz, der Charakter als Deconomierat, dem Regierungsbaumeister Rosenfeldt in Tarnowitz OS. die seither von ihm auftragsweise verwaltete Stelle des Vorstandes des Hochbauamts daselbst vom 1. Januar 1911 ab.

Ueberviesen: der Regierungsdassessor Baron

von Löwenstern in Kiel dem Landrate des Kreises Pleß zur Hilfeleistung.

Angenommen: der Militärärzter Krause in Oppeln als Regierungs-Bureaudilator, der Zivilärzter Arno Tänger als Regierungs-Supernumerar.

Uebertreten: dem Regierungs-Bureaudilator Tenckert in Oppeln die Bureaushilfsarbeiterstelle bei dem königl. Landratsamt in Tarnowitz.

Ernannt: der bisherige Fortkaufseher Kubizki in Schodnia, Oberförsterei Dembio, zum königlichen Förster.

Versetzt: der Regierungsbaumeister Klehmet in Berlin in die Ortsbaubeamtenstelle in Gleiwitz v. 1. 2. 11. ab, der königliche Förster Neumann in Poppelau nach Moglo, Oberförsterei Schelzig.

Befähigt: die Wiederwahl des Stadthaltesten Ludwig Saeliga und des Rentiers Johann Waskos, beide in Krappitz, als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 4. Februar 1917 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Ernannt, berufen, befähigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Josef Altmann aus Gleiwitz zum Rektor in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Reinhold Hoffmann in Bischdorf, Kr. Kreuzburg OS., Anton Kierstein in Schlesiengrube, Kr. Beuthen OS., Pius Gruner in Byrowa, Kr. Groß Strehlitz, Felix Heer in Brzezinka, Kr. Gleiwitz, Johann Gebauer in Orzawa, Kr. Pleß, Alois Ziegler aus Birkental, Kr. Kattowitz, in Myslowitz, Kr. Kattowitz, Paul Piebig in Kattowitz, Paul Dastig aus Koslow, Kr. Gleiwitz, in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS., Ernst Hupka in Bogutschütz, Kr. Kattowitz, Robert Scheer aus Ringwitz, Kr. Neustadt OS., in Bresnitz, Kr. Neustadt OS.

Lehrerinnen: Maria Hirtz in Oppeln, Alma Dajbach aus Dierholz-Scharnbeck bei Bremen in Gleiwitz, (Knaben- und Mädchen-Mittelschule).

Technische Lehrerin: Helene Forchmann in Kattowitz.

Das alphabetische Sachregister

zum Regierungs-Amtsblatt für 1910 wird im Februar d. Js. im Druck erscheinen und ist bei den Landratsämtern und den Postanstalten des Bezirks, sowie bei der Vertriebsstelle des Amtsblatt-Sachregisters in Oppeln zum Preise von 50 Pfg. nebst 3 Pfg. Porto für das Stück zu haben.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Duppeln

Nr. 2.

Ausgegeben Duppeln, den 16. Januar 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Duppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Vorwerk Mittelhof und Poln. Würbitz im Kreise Kreuzburg; Friedewalde Gut und Gemeinde im Kreise Grottkau; Jüls, Rosenberg, Glénig und Poln. Probnitz im Kreise Neustadt; Bieskau, Deutsch Neutrich, Pratschein und Knäsel im Kreise Leobschütz und Annen- hof im Kreise Kattowitz unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallverre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezug durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Dörfern sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweine- stallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkühlung auf 100° C. oder einviertelständiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

a) Deutsch Würbitz, Groß und Klein Deutsch, Zanneberg, Brinzig, Konstadt, Konstadt-Gelguth, Klein Blumenau, Schoenfeld mit Ausnahme von Heinrichslust und Thelmsche, Stalung, Albrechtshaus, Jacobsdorf, Brune, Proschütz, Groß Blumenau und Bürgsdorf im Kreise Kreuzburg,

b) Schwertseide, Petersseide, Schönseide, Rühshmalz mit Ober und Nieder Rühshmalz, Krotschen, Falkenau, Koppendorf, Gr. Briesen, Grentendorf, **Hennersdorf und Mognitz im Kreise Grottkau**, Bösdorf, Kirschdorf, Schmelzdorf, Matschau und Reimen im Kreise Reiffe,

c) Zettelwitz, Klein Bramsen, Leuber, Kreiswitz, Schartowitz, Ober Schartowitz, Kretzdorf, Gießlitz, Deutsch Rasselwitz, Laßwitz, Glänig, Schlogwitz, Poln. Obersdorf, Josefgrund, Poln. Probnitz, Dittersdorf, Rosenburg, Wilkau, Deutsch Willmen, Einsdorf, Alt Jüls, Jüls, Groß Bramsen, Mülsdorf, Schmieß, Elgaut, Waschelwitz, Ottel, Ernestinenberg, Motrau, Radstein, Krobusch, Jabnitz, Schoenowitz, Neudorf, Polnisch Müllmen, Blagowitz, Weingasse, Obersglogau, Pinterdorf, Alt und Neu Ruttendorf, Friedersdorf, Beschitz, Reppitz, Nowade, Kerpén und Rosnouchau im Kreise Neustadt, Gläsen, Thomnitz und Schoenau im Kreise Leobschütz,

d) Dittmerau, Wernersdorf, Badewitz, Neudorf, Sauerwitz, Gröbnitz, Gladen, Babitz, Hohen- dorf, Wanowitz, Gut Vangenau, Kalau, Eglau, Jernau, Schirnkau, Zauchwitz, Zülzowitz, Knäsel, Deutsch Neutrich, Bieskau, Bauerwitz, Bleischwitz, Böwitz, Hennersdorf, Bohnitz, Krug, Rosen, Ratscher, Neu Ratscher, Fürstlich und Lehn Vangenau, Kößling, Dirschel, Steuerwitz, Köbnitz, Eptin, Wehowitz, Aukwitz, Zurfau, Kleinlein, Felmer- witz, Kraftlau, Hochtreicham, Nassefeld, Oster- witz, Pratschein, Jacobowitz, Kalbau, Waissal, Brantz, Boblowitz und Dirschowitz im Kreise Leobschütz, sowie die zu obigen Dörfern gehörenden Ausbauten, Vorwerke usw., soweit sie nicht im § 1 genannt sind,

e) der Stadt und Landkreis Kattowitz, sowie die Dörfer Schleiengrube, Hohenlinde, Kopsberg, Bleischarley, Birkenhain, Groß Dombrowka und Alpine im Landkreis **Beuthen**, und die Städte Beuthen und Königshütte.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauen- vieh nur mit Erlaubnis des Landrats (der Folge- verwaltung) ausgeführt werden. Die Erlaubnis

ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat (die Polizeiverwaltung) hat die Polizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erstellung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntniss zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Dittschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Antrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Aus den Sammelmolkereien des Kreises Grottau dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abklochung abgegeben werden. Der Abklochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 13. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

If XII. 88. Graf von Stosch.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 3.

Ausgegeben Oppeln, den 20. Januar 1911.

1911

Statut

für die

**Haftpflicht-Versicherungsanstalt der
Schlesischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.**

Gültig vom 1. Januar 1911 ab.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Anstalt führt den Namen „Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ und hat den Zweck, den Mitgliedern dieser Berufsgenossenschaft auf deren Antrag Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Ihr Sitz und ihr Geschäftsbezirk sind dieselben, wie die der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 2. Die Anstalt ist eine Einrichtung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Berufsgenossenschaft ist Rechtsträgerin der Anstalt. Die Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Anstalt. Zum Namen des Genossenschaftsvorstandes erledigt der Verbandshauptmann die sämtlichen Geschäfte, soweit in diesem Statut nicht im einzelnen anderweitige Bestimmung getroffen ist. Hinsichtlich seiner Stellvertretung finden die Vorschriften der Provinzialordnung entsprechende Anwendung.

Für die aufgewendeten Verwaltungskosten hat die Anstalt der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten. Die Höhe der Ersatzleistung wird von dem Verbandshauptmann am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres nach überschlägiger Berechnung als Pauschalsumme festgestellt.

§ 3. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen, Bescheide oder Erklärungen des Verbandshauptmanns (§§ 9, 11, 12, 14, 20, 32, 35, 41) entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Die Beschwerden sind dem Verbandshauptmann schriftlich einzureichen. Dieser darf bei der Entscheidung über die Beschwerden an der Abstimmung des Genossenschaftsvorstandes nicht teilnehmen.

§ 4. Das für die Zwecke der Anstalt bestimmte Vermögen ist gesondert zu verwalten. Für die zinshare Anlegung verfügbarer Geldbestände sind die für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend.

§ 5. Für die Verpflichtungen der Anstalt aus den Versicherungsverträgen haften ausschließlich die Beiträge der Betriebsunternehmer (§§ 24 ff. und 47), der Reservefonds (§ 44) und das sonst für die Zwecke der Anstalt bestimmte Vermögen.

§ 6. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bücher der Anstalt sind jährlich abzuschließen.

Auf Grund der Bücher hat der Verbandshauptmann am Jahreschlusse für das verlossene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und eine Bilanz aufzustellen. Diese sind mit einem die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Unternehmens darstellenden Berichte durch den Genossenschaftsvorstand dem nächsten Provinziallandtage zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist ein Auszug aus der Jahresrechnung sowie die Bilanz mit dem dem Landtage erstattenden Berichte dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sowie den Sektionsvorständen zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Das Reichs-Versicherungsamt kann die Vorlage der ganzen Jahresrechnung verlangen. Jedem Versicherungsnehmer steht es ferner frei, die Uebersendung eines Jahresberichts nebst der Bilanz und dem Auszug aus der Jahresrechnung zu verlangen.

Der Auszug aus der Jahresrechnung sowie die Bilanz sind in den Amtsblättern der Provinz zu veröffentlichen.

§ 7. Ueber die Art der Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie über die Abfassung des Jahresberichts trifft der Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts Bestimmung. Im übrigen gelten für die Rechnungslegung sowie für die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung die für die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft maßgebenden Bestimmungen.

II. Versicherungsnehmer.

§ 8. Versicherungsnehmer können nur solche landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein, welche der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Mitglieder angehören.

Befindet sich ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betrieb unter Zwangsverwaltung, so ist der Verwalter berechtigt, für diesen Betrieb die Versicherung zu beantragen, sowie die von dem Betriebsunternehmer abgeschlossene Versicherung,

welche nach § 16 endigt, fortzusetzen. Die Versicherung erstreckt sich in diesem Falle nur auf die Haftpflicht wegen Beschädigungen, welche durch Fahrlässigkeit im Betriebe herbeigeführt worden sind.

Der Antrag auf Versicherung ist an den Landeshauptmann nach einem von diesem vorschreibenden Formular zu stellen. In dem Antrage hat der Antragsteller anzuerkennen, daß er mit dem Statut der Anstalt bekannt ist und sich diesem unterwirft.

Vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar des Statuts gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbcheinigung auszuhändigen.

§ 9. Der Antrag kann von dem Landeshauptmann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller durch sein bisheriges Verhalten zu der Beförderung Veranlassung gegeben hat, daß er in besonders hohem Maße fremde Personen oder fremdes Eigentum gefährdet, oder wenn bei ihm mit besonderer Haftpflichtgefahr verbundene Verhältnisse obwalten. Hat der Landeshauptmann gegenüber einem Versicherungsnehmer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung Gebrauch gemacht (§§ 11, 12 und 14), so kann er einen neuen Versicherungsantrag derselben Person ablehnen.

Gegen den Bescheid des Landeshauptmanns, durch welchen ein Versicherungsantrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand zu. Die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes ist endgültig.

§ 10. Im Falle der Annahme des Versicherungsantrags wird dem Antragsteller von dem Landeshauptmann eine schriftliche Bescheinigung über die bestehende Versicherung ausgestellt. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, dessen Datum diese Bescheinigung trägt.

§ 11. Sind in dem Versicherungsantrag über die für die Versicherung erheblichen Verhältnisse wesentlich falsche Angaben gemacht, so ist die Anstalt berechtigt, von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts ist die Anstalt von jeder Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage frei; hat sie Zahlungen bereits geleistet, so sind ihr die gezahlten Beträge mit gesetzlichen Zinsen von der Zeit der Zahlung an zurückzugewähren.

Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Landeshauptmanns gegenüber dem Versicherungsnehmer. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt ausgedehnt wird, in welchem der Landeshauptmann von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntnis erlangt.

Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche der Rücktritt von dem Vertrage erklärt wird, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand zulässig.

Wird gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung ab der Rechtsweg beschritten, so gilt das Versicherungsverhältnis als in dem Zeitpunkt, in welchem der Rücktritt erklärt ist, beendet und es sind alle aus dem Versicherungsvertrage gegen die Anstalt erwachsenen Ansprüche erloschen.

§ 12. Werden bei bestehender Versicherung von dem Versicherungsnehmer über die für die Versicherung erheblichen Verhältnisse auf schriftliche Anfragen wesentlich falsche Angaben gemacht, so kann die Anstalt das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Sie ist ferner berechtigt, Ersatzleistungen zu verweigern, welche auf Grund einer nach dem Zeitpunkte der falschen Angabe entstandenen Haftpflichtverbindlichkeit gefordert werden. Hat sie Zahlungen in Erfüllung solcher Haftpflichtverbindlichkeiten bereits geleistet, so sind ihr die gezahlten Beträge mit den gesetzlichen Zinsen von der Zeit der Zahlung an zurückzugewähren.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Landeshauptmanns gegenüber dem Versicherungsnehmer. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkte ausgedehnt wird, in welchem der Landeshauptmann von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntnis erlangt. Mit dem Erlöschen des Kündigungsrechts fällt auch das im Abs. 1 Satz 2 bestimmte Recht der Anstalt weg.

Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche die Kündigung erfolgt, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand zulässig.

Wird gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung ab der Rechtsweg beschritten, so gilt das Versicherungsverhältnis als mit dem Zeitpunkte der Kündigung beendet und es sind alle Ansprüche erloschen, welche nach dem Zeitpunkte der als wesentlich falsch beanstandeten Angabe aus dem Versicherungsvertrage gegen die Anstalt erwachsen sind (§ 36 Abs. 1).

§ 13. Die Versicherten (§ 17 Abs. 2) sind für die Dauer ihrer Versicherung bei der Anstalt nicht berechtigt, sich gegen dieselbe Haftpflichtgefahr innerhalb der für die Haftung der Anstalt bestimmten Grenze von 100 000 M. bei Personenschäden und von 60 000 M. bei Sachschäden (§ 22 Abs. 1 und 3) oder gegen den von ihnen

innerhalb dieser Grenze selbst zu tragenden prozentualen Teil jener Gefahr (§ 22 Abs. 2) anderweit zu versichern. Geht es dennoch, so ist die Anstalt ihrerseits zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet.

§ 14. Die Versicherung kann, unbeschadet des Rechts zum Rücktritt oder zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in den §§ 11, 12 bezeichneten Fällen, durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate gekündigt werden:

1. wenn der Vorstand Kenntnis von Umständen erlangt, welche bei Stellung des Versicherungsantrages die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung berechneten würden;
2. wenn der Versicherungsnehmer Anfragen über Umstände der zu 1 bezeichneten Art unbeantwortet läßt, auch nachdem sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Antwort und unter Hinweis auf das hier vorgezeichnete Kündigungsrecht der Anstalt wiederholt worden sind — es sei denn, daß die Versäumung der Frist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist;
3. wenn der Versicherungsnehmer einen mit Gefahr für fremde Personen oder fremdes Eigentum verbundenen Zustand auf eine an ihn unter Hinweis auf das hier vorgezeichnete Kündigungsrecht der Anstalt gerichtete schriftliche Aufforderung innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht beseitigt;
4. wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrags auf eine Mahnung, welche nach Eintritt der Fälligkeit unter Hinweis auf das hier vorgezeichnete Kündigungsrecht der Anstalt erfolgt, in Verzug ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es in den Fällen zu 1, 2 und 4 nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt des Eintritts seiner Voraussetzungen, im Falle zu 3 nicht innerhalb der gleichen Frist seit der Kenntnis des Vorstandes von dem Unterbleiben der Befestigung ausgeübt wird.

Gegen die Verfügung des Vorstandes, durch welche die Kündigung erfolgt, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand zulässig.

Wird gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung ab der Rechtsweg beschritten, so gilt das Versicherungsverhältnis als in dem Zeitpunkt beendet, für welchen die Kündigung erfolgt ist.

§ 15. Jeder Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, jedoch nur zum Schlusse eines

Rechnungsjahres, durch schriftliche an den Vorstandshauptmann zu richtende Erklärung kündigen.

§ 16. Sobald ein Versicherungsnehmer aufhört, der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit denjenigen Vertrieben als Mitglied anzugehören, bezüglich deren er sich der Haftpflicht-Versicherungsanstalt angeschlossen hat, erlischt auch das Versicherungsverhältnis zu der Anstalt. Wird ein bei der Haftpflicht-Versicherungsanstalt versichertes Grundstück in Zwangsverwaltung genommen, so erlischt die Versicherung, falls der Verwalter nicht innerhalb eines Monats nach Anordnung der Zwangsverwaltung erklärt, die Versicherung fortsetzen zu wollen (§ 8 Abs. 2).

Erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Versicherungsnehmers, so geht der Versicherungsvertrag auf die Erben über, falls diese nicht innerhalb eines Monats nach dem Tode des Versicherungsnehmers erklären, die Versicherung nicht fortsetzen zu wollen.

III. Umfang der Versicherung.

§ 17. Die Anstalt gewährt in dem durch § 22 bestimmten Umfange und unter Ausschluß der in §§ 18, 19 bezeichneten Fälle Ersatz:

1. für alle Entschädigungen, welche der Versicherungsnehmer und dessen mit ihm in Familiengemeinschaft lebender als Mitunternehmer anzusehender Ehegatte wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit anderer Personen, einschließlich der Verursachung von Krankheiten, oder wegen Vernichtung oder Beschädigung fremden Eigentums zu zahlen haben, sofern sie entweder infolge eigenen Verschuldens oder infolge des Verschuldens solcher Personen, für welche sie nach bürgerlichem Rechte haften, zum Schadenersatze gesetzlich verpflichtet sind oder sofern eine solche Entschädigungspflicht ohne Vorliegen eines Verschuldens auf Grund des Gesetzes besteht;
2. für alle Entschädigungen, welche Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiterausseher des Versicherungsnehmers auf Grund gesetzlicher Haftpflicht wegen Beschädigungen der unter Nummer 1 bezeichneten Art zu zahlen haben, welche durch ihre Fahrlässigkeit im Betriebe herbeigeführt worden sind;
3. für eine im Strafverfahren auferlegte Buße dann, wenn die Entschädigung, an deren Stelle die Buße zugesprochen ist, zu ersehen gewesen wäre;
4. für die im Rechtsstreit über die Entschädigungen aufgewendeten Prozeßkosten;
5. für die Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren, sofern gegen eine versicherte Person wegen einer unter die Versicherung fallenden fahrlässigen Verletzung einer Person öffent-

liche Klage, Privatklage oder Nebenklage erhoben wird, der Verteidiger mit Genehmigung des Landeshauptmanns bestellt ist und die Gebühren die gesetzliche Höhe nicht überschreiten.

Versicherte im Sinne dieses Statuts sind der Versicherungsnehmer sowie jede gemäß **Abf. 1** Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen in die Versicherung eingeschlossene Person.

§ 18. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht:

1. wegen aller vorsächlichen Beschädigungen;
2. wegen solcher Sachbeschädigungen, deren Ersatz im ganzen den Betrag von 20 M. nicht erreicht;
3. wegen aller Beschädigungen, welche in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe vorgekommen sind, bei der der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht versichert ist oder mit dem der Versicherungsnehmer der Haftpflicht-Versicherungsanstalt nicht beigetreten ist. Durch diese Bestimmung wird die Versicherung solcher, der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht angehörender Gewerbebetriebe nicht berührt, auf welche die Versicherung gemäß § 20 ausgedehnt ist;
4. wegen Beschädigungen, welche durch Verletzung der Pflichten eines anderen Berufes — abgesehen von den Fällen unter Ziffer 3 — entstanden sind;
5. wegen Beschädigungen, welche ein Versicherter seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder deren Eigentum zugefügt hat, soweit nicht die aus solchen Beschädigungen sich ergebenden Ersatzansprüche der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Frage kommen, gegen welche Versicherung gemäß § 17 **Abf. 1** Ziffer 1 und 2 gewährt wird;
6. wegen Beschädigungen, welche eine der nach § 17 Ziffer 2 mitversicherten Personen dem Unternehmer oder dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder deren Eigentum zugefügt hat, soweit nicht die aus solchen Beschädigungen sich ergebenden Ersatzansprüche der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Frage kommen, gegen welche Versicherung gemäß § 17 **Abf. 1** Ziffer 2 gewährt wird;
7. bei juristischen Personen, Altiengeellschaften und sonstigen Verbänden wegen aller Beschädigungen, welche nicht in deren bei der Haftpflicht-Versicherungsanstalt versicherten Betrieben stattgefunden haben;
8. wegen Beschädigungen von fremden Sachen, welche dem Versicherten zur Benutzung, Aufbewahrung, Instandsetzung oder Bearbeitung

übergeben waren, oder welche er sonst in Gewahrsam hatte;

9. wegen Beschädigungen, für welche der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte in seiner Eigenschaft als Eigentümer eines nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gehörigen Hauses verantwortlich ist;
10. wegen Beschädigungen, welche durch der Personenbeförderung dienende, nicht durch lebende Kraft bewegte Fahrzeuge oder durch Lastautomobile verursacht sind;
11. wegen Wildschadens;
12. vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 wegen Beschädigung durch Schußwaffen.

§ 19. Leistungen, zu denen der Versicherte auf Grund einer Färsorgepflicht als Dienstherr gemäß §§ 86 ff. der Gefindeordnung, als Dienstberechtigter gemäß § 617 des BGB., als Prinzipal gemäß § 63 des Handelsgesetzbuches oder als Gutsherr gemäß §§ 27, 165 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 verpflichtet ist, oder welche auf einer durch Vertrag besonders übernommenen Haft- oder Färsorgepflicht beruhen, fallen nicht unter die Versicherung.

§ 20. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann die Haftpflichtversicherung gegen besonderen Beitrag (§ 25) auch auf solche Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, welche nicht als Nebenbetriebe bei der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, wenn der Gewerbebetrieb an Umfang und Ertrag gegenüber dem versicherten landwirtschaftlichen Betriebe zurücksteht und mit diesem im räumlichen Zusammenhang steht. Ueber den Antrag entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand zulässig ist. Die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes ist endgültig.

Diese Versicherung kann beiderseits mit dreimonatiger Kündigung zum Schlusse eines Rechnungsjahres wieder aufgehoben werden.

§ 21. Ebenso kann auf Antrag des Versicherungsnehmers die Haftpflicht wegen Beschädigung durch Schußwaffen gegen Zahlung eines besonderen Beitrags (§ 26) in die Versicherung eingeschlossen werden. Der Antrag des Versicherungsnehmers kann sich auf dessen Person beschränken oder solche Personen, auf deren Haftpflicht nach § 17 **Abf. 1** Ziffer 1 und 2 die Versicherung sich miterstreckt, in dem daselbst angegebenen Umfange mitumfassen; er kann auch lediglich in bezug auf solche Personen gestellt werden.

Die Personen, auf welche sich die Schußwaffen-Versicherung erstrecken soll, sind genau mit Namen und nach ihrer Stellung im Betriebe

zu bezeichnen. Sofern die in die Versicherung eingeschlossenen Personen im Laufe des Jahres wechseln, gilt der Nachfolger auf Grund des für den Vorgänger geleisteten Beitrags als versichert. Ein solcher Wechsel ist jedoch unverzüglich dem Vorstandshauptmann anzuzeigen, widrigenfalls die Ersatzleistung abgelehnt werden kann.

Der Antrag auf Versicherung wegen Beschädigung durch Schusswaffen gemäß Abs. 1 ist bei dem Vorstandshauptmann zu stellen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 16 finden auf diese Versicherung entsprechende Anwendung. Wesentlich falsche Angaben über Verhältnisse, welche lediglich für diese Versicherung erheblich sind, geben der Anstalt auch in bezug auf den ganzen Versicherungsvertrag das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit der Maßgabe, daß im Falle des Rücktritts (§ 11) diejenigen Verpflichtungen der Anstalt unberührt bleiben, welche zur Zeit der Stellung des Antrages auf die besondere Versicherung wegen Beschädigung durch Schusswaffen bereits entstanden waren (§ 36 Abs. 1).

§ 22. Die Anstalt gewährt den Versicherten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3, bei Verletzung oder Tötung von Personen vollen Ersatz, bei Sachschäden 90 Prozent der von ihnen zu zahlenden Entschädigungsbeträge (§ 17 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3), jedoch im Einzel Falle bei Personenschäden höchstens einhunderttausend Mark, bei Sachschäden höchstens sechzigtausend Mark. Auch darf im ganzen für einen Versicherungsnehmer und die nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 in die Versicherung eingeschlossenen Personen zusammen für die in einem Jahre entstehenden Ansprüche nicht mehr als einhunderttausend Mark gezahlt werden. Besteht die Entschädigung in einer Rente, so ist deren Kapitalwert (§ 30) in Betracht zu ziehen.

Bei Sachschäden hat der Versicherte zehn Prozent des Schadens selbst zu tragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese zehn Prozent den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen dürfen.

Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, wird in allen Fällen Ersatz nur in der gesetzlich zulässigen Höhe von zwei Dritteln geleistet. Die Grenze von einhunderttausend Mark gilt auch für diese Fälle.

Die im Rechtsstreit über die Entschädigung entstehenden Prozeßkosten (§ 17 Abs. Ziffer 4) werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 37 Abs. 2, im vollen Umfange ersetzt, kommen auch auf den in Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag nicht in Anrechnung. Desgleichen kommen auf ihn die Kosten des Verteidigers in Strafsachen (§ 17 Abs. 1 Ziffer 5) nicht in Anrechnung.

§ 23. Steht einem Versicherten aus dem

Schadenfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so ist die Anstalt zur Ersatzleistung nur verpflichtet, gegen Abtretung jenes Schadenersatzanspruchs bis zur Höhe der ihr obliegenden Leistung. Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gehen, ohne daß es im einzelnen Falle einer besonderen Erklärung bedarf, auf die Anstalt über; die Anstalt ist jedoch auch in Fällen dieser Art berechtigt, eine besondere Erklärung über die Abtretung in der von ihr zu bestimmenden Form, insbesondere auch die Ausstellung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Abtretung auf ihre Kosten zu verlangen.

Auf Ersatzansprüche des Versicherten gegen die gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 in die Versicherung eingeschlossenen Personen, gegen Familienangehörige des Versicherten selbst oder des Versicherungsnehmers, welche mit dem Versicherten, beziehungsweise dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie gegen Angestellte und Arbeiter des Versicherungsnehmers finden die Bestimmungen des Abs. 1 nur Anwendung, insoweit den bezeichneten Personen Vorzug zur Last fällt.

Der Versicherte ist berechtigt, wegen des durch die Versicherung nicht gedeckten Teiles der ihm obliegenden Entschädigungsleistung seinen Ersatzanspruch gegen den Dritten geltend zu machen. Der abgetretene Ersatzanspruch darf von der Anstalt nicht zum Nachteile des Versicherten geltend gemacht werden.

IV. Beiträge.

§ 24. Die Versicherungsnehmer haben an die Anstalt bei Beginn ihrer Versicherung und später alljährlich im voraus ein Grundtaxe zu entrichten. Diefelbe beträgt für Betriebe:

	von mehr	bis einschl.	10 M.	1,00 M.	jährl.
mit einer Grundsteuer	als 10 M.	"	20	1,50	"
	" 20 "	"	40	2,00	"
	" 40 "	"	60	3,00	"
	" 60 "	"	100	4,00	"
	" 100 "	"	150	6,00	"
	" 150 "	"	200	8,00	"
	" 200 "	"	300	10,00	"
	" 300 "	"	400	12,00	"
	" 400 "	"	600	16,00	"
	" 600 "	"	900	18,00	"
	" 900 "	"	1200	21,00	"
" 1200 "	"	1500	24,00	"	

usw. für je 300 M. Grundsteuer mehr 8 M. Grundtaxe.

Der staatlich veranlagten Grundsteuer ist die nach den Bestimmungen der Schließigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ermittelte angenommene Grundsteuer gleichzusetzen.

Reicht die Grundtaxe nicht aus, um die Ersatzleistungen, die Verwaltungskosten und die Beiträge zum Reservefonds und die sonstigen

Verpflichtungen der Kasse zu decken, so ist der Mehrbedarf zunächst dem Reservefonds zu entnehmen. Doch darf der Reservefonds in einem Jahre nur bis zur Hälfte seines Bestandes an-gegriffen werden.

Genügen die verfügbaren Mittel des Reservefonds nicht, um die Verpflichtungen der Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu erfüllen, so ist der Mehrbedarf durch Umlageung auf die Versicherungsnehmer desjenigen Rechnungsjahres aufzubringen, dessen Bedarf zu decken ist. Die Umlage ist auf die Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Grundsteuer (Abs. 1 und 2 sowie § 25) zu verteilen.

§ 25. Wird die Versicherung gegen Haftpflicht gemäß § 20 auf Gewerbebetriebe ausgedehnt, welche nicht als Nebenbetriebe bei der Schlesiſchen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, so ist eine angemessene Grundsteuer dieser Betriebe von dem Landeshauptmann nach denselben Grundſätzen zu ermitteln, nach denen die Verrechnung für die bei der Schlesiſchen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Nebenbetriebe erfolgt. Die sich so ergebende Summe ist maßgebend sowohl für die von dem Versicherungsnehmer zu zahlende Grundsteuer wie für die Höhe einer etwaigen Umlage. In bezug auf die Rechtsmittel findet § 32 Anwendung.

§ 26. Wenn die Haftpflicht wegen Beschädigung durch Schusswaffen in die Versicherung eingeschlossen wird, so ist für diese Versicherung ein besonderer Beitrag zu entrichten und zwar von 10 M. jährlich für den Versicherungsnehmer selbst und von 5 M. jährlich für jede andere in die Versicherung eingeschlossene Person. Die Zahlung erfolgt im voraus, das erstemal bei Beginn der Versicherung, später zusammen mit der Grundsteuer zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres.

§ 27. Der Genossenschaftsvorstand ist bis zur Aufstellung eines besonderen Fahrrentarifs befugt, für solche Versicherungsnehmer, bei denen mit besonderer Haftpflichtgefahr verbundene Verhältnisse obwalten, die zu zahlende Grundsteuer und die Umlagebeiträge verhältnismäßig bis auf den dreifachen Betrag zu erhöhen.

§ 28. Bei Feststellung des durch die Umlage zu deckenden Geldbedarfs sind diejenigen Ertragsleistungen in Anrechnung zu bringen, welche in dem abgelautenen Rechnungsjahre angeordnet sind.

Ist am Schlusse eines Rechnungsjahres bezüglich einzelner angemeldeter Ansprüche die Ertragspflicht der Anstalt zweifelhaft oder steht die Höhe der Ertragsleistungen am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht zahlenmäßig fest, so ist der Höchstbetrag, dessen Veranschlagung erwartet

werden kann, in Anrechnung zu bringen und der nicht sofort zur Verwendung gelangende Geldbetrag als Schadenreserve zurückzustellen. Offenbar unbegründete Ertragsansprüche sind hierbei unberücksichtigt zu lassen.

§ 29. Erweist sich bei Regelung der Schadenfälle die Schadenreserve als zu hoch, so ist der verfügbare Ueberschuß zur Bestreitung der durch die Grundtozen nicht gedeckten Ausgaben und damit zur Minderung der Umlage des laufenden Jahres zu verwenden. Die zu diesem Zwecke nicht verwendeten Beträge sind dem Reservefonds zu überweisen.

Ueberschreitet die zu leistende Zahlung die Schadenreserve, so ist der sich ergebende Fehlbetrag im nächsten Jahre zusammen mit den anderen Ausgaben dieses Jahres zu decken, sofern nicht sonstige Mittel zur Verfügung stehen.

§ 30. Besteht die Ertragsleistung der Anstalt in einer wiederkehrenden Leistung (Rente) und kann die Verpflichtung nicht durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden, so ist der Kapitalwert der Leistung zu berechnen und als Rentenreserve bei Berechnung des Jahresbedarfs einzustellen.

Die Rentenreserven sind für den Schluß eines jeden Rechnungsjahres zu berechnen. Sie werden zu einem besonderen Fonds (Rentenreservefonds) angesammelt, aus welchem die Mittel zur Zahlung der Renten entnommen werden. Ueber die Grundſätze, nach denen der Kapitalwert solcher Renten zu berechnen ist, sowie über die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Wahrscheinlichkeitstafeln und den Inſoß trifft der Genossenschaftsvorstand unter Genehmigung des Reichsversicherungsamts Bestimmung.

§ 31. Die Beitragspflicht eines Versicherungsnehmers beginnt mit dem Anfang desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Versicherung abgeschlossen ist und endet mit dem Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Versicherung erlischt.

Wenn die Versicherung um deswillen endet, weil der Versicherungsnehmer aufgehört hat, Mitglied der Schlesiſchen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu sein, oder weil das Grundstück in Zwangsverwaltung genommen wird, so hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsbeiträge für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres weiter zu zahlen, in welchem er von seinem Ausscheiden aus der Berufsgenossenschaft der Anstalt schriftlich Anzeige gemacht hat.

Ist jedoch in einem Betriebe ein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten und in dem Jahre des Besitzwechsels eine Versicherung des neuen Unternehmers bei der Anstalt zustande gekommen, so werden die Beiträge für dieses Jahr von den beiden Betriebsunternehmern, welche als Gesamtschuldner für sie haftbar sind,

nur einmal eingezogen. Dasselbe gilt bei Fortsetzung der Versicherung durch den Zwangsverwalter (§§ 8, 16).

§ 32. Gegen die Höhe der festgestellten Beiträge können die Versicherungsnehmer binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde beim Genossenschaftsvorstand einlegen. Die Frist beginnt, wenn die Einziehung der Beiträge durch die Gemeindebehörden erfolgt, mit beendeter Auslegung der Heberolle, andernfalls mit Zustellung der Zahlungsaufforderung (§ 33). Die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes oder, falls Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt worden ist, die Festsetzung des Landeshauptmanns ist hinsichtlich der Höhe der Beiträge für den Versicherungsnehmer bindend.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, den festgesetzten Beitrag zurückzubehalten. Tritt infolge der Beschwerde eine Herabsetzung der gedachten Leistungen ein, so wird der gezahlte Mehrbeitrag zurückerstattet.

§ 33. Die Einziehung der Beiträge soll tunlichst durch die Gemeindebehörden zusammen mit den Beiträgen für die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft unter entsprechender Anwendung der für die Erhebung dieser Beiträge geltenden Bestimmungen erfolgen.

Kann die Einziehung der Beiträge durch die Gemeindebehörden nicht erfolgen, so ist den Versicherungsnehmern die Höhe der zu zahlenden Beiträge nebst den Unterlagen für die Beitragsberechnung sowie die Frist, innerhalb deren, und die Stelle, an welche die Zahlung zu erfolgen hat, schriftlich mitzuteilen. Die Versicherungsnehmer haben die Beiträge der Aufforderung gemäß portofrei einzusenden.

Von den Versicherungsnehmern, welche mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande bleiben, können die fälligen Beiträge auf deren Kosten durch Postauftrag eingezogen werden.

Mangels gültiger Zahlung werden die Beiträge gerichtlich eingefordert und beigetrieben.

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der übrigen Versicherungsnehmer desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Beiträge erhoben werden, zur Last und sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen von diesen Versicherungsnehmern nachträglich einzuziehen. Solche Beiträge können durch Beschluß des Genossenschaftsvorstandes als Last des nächsten Jahres übernommen werden.

V. Eraspflicht der Anstalt.

§ 34. Der Versicherungsnehmer, sowie jeder andere nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Versichert, welcher aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Versicherungsvertrag einen Eraspflichtanspruch erheben will, ist verpflichtet, dem Landes-

hauptmann von einem Entschädigungsanspruch, welcher von einem andern als von der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wider ihn geltend gemacht worden ist, binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen und zugleich sich unter bestimmter Angabe seiner Gründe und wahrheitsgetreuer Darlegung des Sachverhalts darüber zu erklären, ob er den Anspruch ganz oder teilweise für berechtigt hält.

§ 35. Wenn der Versicherte

1. in seiner Anzeige oder bei Brantwortung der zur Aufklärung des Sachverhalts an ihn gerichteten Anfragen wesentlich falsche Angaben macht oder
2. die zur Aufklärung des Sachverhalts gestellten Anfragen, auch nachdem sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die hier vorgesehenen nachteiligen Folgen der Veräumung dieser Frist wiederholt worden, bis zum Ablaufe der Frist unbeantwortet läßt, ohne die Veräumung als eine den Umständen nach unverschuldete nachweisen zu können,

so ist der Landeshauptmann befugt, durch eine Erklärung gegenüber dem Versicherten die Ersafleistung der Anstalt für den Schadenfall, in bezug auf welchen die falschen Angaben gemacht oder die Anfragen unbeantwortet gelassen sind, abzulehnen (§ 41) sowie ferner durch eine Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zu kündigen und zwar im Falle zu 1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, im Falle zu 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem die dieses Recht begründenden Tatsachen dem Landeshauptmann bekannt geworden sind. Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche die Kündigung erfolgt, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung an die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand zulässig. Wird gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung an der Rechtsweg beschritten, so gilt das Versicherungsverhältnis als in dem Zeitpunkte beendigt, für welchen die Kündigung erfolgt ist.

§ 36. Zur Begründung des Eraspflichtanspruches genügt es, wenn die Tatsache, auf welche die Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten zurückzuführen ist, in die Versicherungszeit fällt. Doch beschränkt sich im Falle der Endigung des Versicherungsverhältnisses die Haftung der Anstalt auf diejenigen Verbindlichkeiten, welche innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkte angemeldet

werden, in welchem die Versicherung ihr Ende erreicht hat.

Ueberschüsse, welche im Falle der Auflösung der Anstalt von dieser an die Berufsgenossenschaft gelangt sind, müssen zur Deckung derjenigen Ansprüche verwendet werden, welche nach Ablauf der im Abs. 1 bestimmten einjährigen Frist angemeldet werden. Soweit die Berufsgenossenschaft derartige Ueberschüsse von der aufgelösten Anstalt nicht erhalten hat, sind die nach Auflösung der Anstalt gemäß Abs. 1 rechtzeitig angemeldeten Ansprüche wie Verbindlichkeiten des letzten Rechnungsjahres durch Beiträge nachträglich zu decken.

Der Versicherungsanspruch verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Erzasanspruch erhoben werden konnte.

§ 37. Der Bandeshauptmann hat sich auf die Anzeige von einem gegen einen Versicherten geltend gemachten Entschädigungsanspruch nach Prüfung der Sachlage seinerseits darüber zu erklären, ob und in welchem Umfange er bereit ist, den Anspruch als begründet anzuerkennen und ob ein Vergleich mit dem angeblich Geschädigten anzustreben ist. Der Versicherte ist auf Verlangen verpflichtet, die Anstalt bei Vergleichsverhandlungen zu unterstützen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Ist der Bandeshauptmann bereit, den Entschädigungsanspruch als begründet anzuerkennen oder einen Vergleich, mit welchem der Geschädigte einverstanden ist, zu schließen, der Versicherte aber hiermit nicht einverstanden, so steht es dem letzteren frei, den Entschädigungsanspruch abzulehnen. Wenn dann der Geschädigte seinen Entschädigungsanspruch gegen den Versicherten im Wege der Klage geltend macht, so hat die Anstalt dem Versicherten von der in dem Rechtsstreite zur Feststellung gelangenden Entschädigung zusammen mit den Prozeßkosten höchstens soviel zu erlegen, als auf die Anstalt im Falle des Anerkenntnisses oder bei Abschluß des am Widerspruche des Versicherten gescheiterten Vergleichs entfallen sein würde. Der Bandeshauptmann kann die Prozeßkosten auch in weiterem Umfange auf die Anstalt übernehmen, wenn Billigkeitsgründe vorliegen.

§ 38. Wenn der Versicherungsnehmer einen mit Gefahr für fremde Personen oder fremdes Eigentum verbundenen Zustand auf eine an ihn ergangene schriftliche Aufforderung innerhalb einer ihm gestellten Frist nicht beseitigt und dann durch diesen Zustand ein Schaden entsteht, so ist die Anstalt diesen Schaden zu ersetzen nicht verpflichtet, es sei denn, daß die Veräumung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf den hier vorgesehenen Nachteil enthalten.

§ 39. Wird wider einen Versicherten auf Zahlung einer Entschädigung Klage erhoben, so hat der Versicherte, sofern er die Anstalt zum Ersatz für verpflichtet hält, dem Bandeshauptmann so zeitig die Klage mit allen dazu gehörigen Schriftstücken mitzutheilen, daß der Bandeshauptmann als Nebenintervenient in dem Prozesse bei der ersten gerichtlichen Verhandlung auszutreten vermag. Der Versicherte hat den Bandeshauptmann auch fortgesetzt über den Gang des Processes auf dem laufenden zu halten, ihm insbesondere die Schriftstücke mitzutheilen, welche das Verfahren betreffen, alle auf den Schadensfall bezüglichen Auskünfte zu erteilen und ihm rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu erklären. Dies gilt nicht, wenn die Schlesische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft selbst den Haftpflichtanspruch erhebt.

§ 40. Erkennt der um Entschädigung angesprochene Versicherte den wider ihn erhobenen Anspruch ohne Wissen oder gegen den Willen des Bandeshauptmanns an, oder versäumt er im Falle des Processes die nach § 39 Satz 1 ihm obliegende rechtzeitige Mittheilung der Klageschriftstücke, so geht er seines Erzasanspruchs gegen die Anstalt verlustig, es sei denn, daß er durch sein Verhalten die Anstalt nicht benachteiligt hat.

§ 41. Gegen den Bescheid des Bandeshauptmanns, durch welchen die Ersatzpflicht der Anstalt abgelehnt wird, steht dem Versicherten binnen einem Monate von der Zustellung ab die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand zu.

Wird gegen den die Ersatzpflicht der Anstalt ablehnenden Bescheid des Bandeshauptmanns oder des Genossenschaftsvorstandes nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung des Bescheides ab der Rechtsweg beschritten, so steht dem Versicherten ein Erzasanspruch nicht mehr zu.

§ 42. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urtheil, durch gemeinschaftliches Anerkenntnis des Versicherten und des Bandeshauptmanns oder durch einen zwischen dem Dritten einerseits und dem Bandeshauptmann und dem Versicherten andererseits geschlossenen Vergleich festgestellt ist. Soweit gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 Kosten zu erlegen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mittheilung der Berechnung an zu leisten.

§ 43. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt unmittelbar an den entschädigungsberechtigten Dritten, nachdem vorher der Versicherungsnehmer und, wenn eine der gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 in die Versicherung eingeschlossenen Personen ersatzberechtigt ist, auch dieser Versicherte von der bevorstehenden Aus-